

Entscheidung) möglich. Die Stundung setzt nichtverschuldete wirtschaftliche Schwierigkeiten (z. B. längere Krankheit) voraus, die einer Ratenzahlung entgegenstehen. Bei Tod des Verurteilten ist die noch nicht realisierte Geldstrafe zu löschen. Eine Vollstreckung in den Nachlaß ist nicht möglich.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Eine Geldstrafe, die nicht verwirklicht werden kann, weil der Verurteilte sich der Zahlung entzieht und auch auf die Verwirklichung der Geldstrafe gerichtete Maßnahmen gesellschaftlicher Einflußnahme ohne Erfolg bleiben, ist in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln (§ 36 Abs. 3 StGB, § 346 StPO, § 25 der I.DB zur StPO).

Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn der Täter wiederholt die Arbeitsstelle wechselt, um die Zwangsvollstreckung der Geldstrafe zu erschweren, wenn er es ablehnt, einer geregelten Arbeit nachzugehen, oder wenn er auf andere Weise (z. B. durch bewußte Verletzung der Arbeitsdisziplin) seine Einkünfte so gering hält, daß eine Lohnpfändung nicht möglich ist, oder auch, wenn er unbegründet die gewährte Ratenzahlung nicht einhält.

Bei objektiver Unmöglichkeit der Begleichung der Geldstrafe durch den Täter ist jedoch eine Umwandlung nicht möglich. Hier ist die Geldstrafe zu stunden.

Das Maß der festzusetzenden Freiheitsstrafe kann nicht aus der Höhe der Geldstrafe abgeleitet werden, und es gibt deshalb auch keinen Umrechnungssatz. Die Freiheitsstrafe muß der Tatschwere, dem Grad der Schuld und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers entsprechen. Gemäß § 36 Abs. 3 StGB kann sie drei Monate bis zu einem Jahr betragen. Diese Freiheitsstrafe hat nicht den Charakter einer Beugestrafe, die die Begleichung der Geldstrafe erzwingen soll, sondern sie ist eine Ersatzfreiheitsstrafe. Sie tritt somit an die Stelle der Geldstrafe. Jedoch kann der Täter die Freiheitsstrafe bis zum Vollzugsbeginn durch Zahlung abwenden. Mit Vollzugsbeginn ist dies nicht mehr möglich.

6.2.2.4. Der öffentliche Tadel

Der öffentliche Tadel (§ 37 StGB) besteht in der rechtlichen und moralischen Mißbilligung des Vergehens ohne weitere Zwangsmaßnahmen. Er ist eine Maßnahme, die an der Grenze zwischen Strafe und Erziehungsmaßnahmen eines gesellschaftlichen Gerichts liegt.

Er ist bei Vergehen anwendbar, die keine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit aufweisen. Das sind Vergehen, die entweder keine erheblichen schädlichen Auswirkungen haben, oder zwar zu größeren Schäden geführt haben, bei denen jedoch die Schuld des Täters gering ist und er sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt (§ 37 Abs. 1 StGB). Der öffentliche Tadel ist vor allem dann am Platze, wenn eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht möglich oder sinnvoll ist.